



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V14 -65b02.07-01-14/004

Regierungspräsidien

64278 Darmstadt
35338 Gießen
34112 Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Dr. Kutschker
Durchwahl (06 11) 353 1413
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: thomas.kutschker@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 23. Oktober 2018

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
Branddirektion
Herrn Karl-Heinz Frank
Direktor der Feuerwehr
Feuerwehrstraße 1
60345 Frankfurt am Main

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Amt 37
Herrn Ltd. Branddirektor Harald Müller
Kurt- Schumacher-Ring 16
65197 Wiesbaden

Hessische Landesfeuerweherschule
Heinrich- Schütz-Alle 65
34134 Kassel

nachrichtlich an:

Hessisches Sozialministerium
Sonnenberger Str. 2/2a
65187 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim

Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.
Kölnische Straße 44-46
34117 Kassel

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der
Berufsfeuerwehren Hessen
Herrn Ltd. Branddirektor Uwe Sauer
Rhönstraße 10
63071 Offenbach

**Erlass zur Regelung der Kostenerstattung für die Teilnahme an Lehrgängen der
Hessischen Landesfeuerwehrschule (Kostenerstattungserlass)
vom 10. September 2018 (StAnz. 42, S. 1199)**

- 1. Erstattung des weitergewährten Arbeitsentgelts einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung**
- 1.1 Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zu Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung erstattet (§ 11 Abs. 8 Satz 1 HBKG). Zu den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gehören natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des Privatrechts. Von einer Erstattung des weitergewährten Arbeitsentgelts sind somit insbesondere ausgenommen:
 - Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden),
 - Eigenbetriebe, Regiebetriebe,
 - Zweckverbände,
 - Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 - staatliche Universitäten,
 - Landesrundfunkanstalten, Deutschlandradio,
 - Sparkassen,
 - berufsständische Körperschaften (Kammern),
 - gemeinnützige Stiftungen,
 - Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus (Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung).
- 1.2 Insbesondere sind folgende Aufwendungen der Arbeitgeberinnen oder der Arbeitgeber als Teil des Arbeitsverdienstes bzw. als Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung anzusehen und deshalb zu erstatten:
 - Geldlohn (Bruttolohn; zum Beispiel Gehalt; Stunden-, Tages-, Wochen-, Monats-, Schicht-, Akkord-, Mehrarbeitslohn und Überstundenzuschläge), Sachlohn (sofern es sich um in kurzen Zeiträumen [täglich, wöchentlich, monatlich] wiederholte und fortlaufend zum jeweiligen Lohn gewährte Leistungen handelt),

- Lohnzulage (zum Beispiel Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst-, Frostzulage),
- Gratifikationen, Prämienzahlungen und Feiertagslohnzahlung (wenn der Arbeitgeberberechtigt wäre, sie wegen Ausfalls zu versagen oder zu kürzen),
- Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst an Berufsgenossenschaften,
- Umlage für das Insolvenzgeld,
- Umlage für die Entgeltfortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfalle,
- Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes (Pensions-, Gruppenversicherungen), wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem auf Grund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger zuwächst,
- Arbeitgeberzuschüsse zu den Leistungen gesetzlicher Versicherungen, wenn die Leistung vom Arbeitsverdienst abhängig ist.

Aufwendungen, die nicht von der durch die Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung ausgefallenen Arbeitsleistung abhängen, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind oder die in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind oder die lediglich eine Belastung des Betriebes darstellen, können nicht erstattet werden. Dazu gehören u.a. insbesondere Aufwandsentschädigungen, Urlaubsentgelt nach § 11 Bundesurlaubsgesetz oder zu deren Finanzierung erforderliche Umlagen und Kosten für die Schwerbehindertenbeschäftigung.

- 1.3 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern, die regelmäßig stundenweise Aushilfs- oder Gelegenheitsarbeiten verrichten, wird der entstandene Verdienstaufschlag erstattet, sofern zum Nachweis geeignete Unterlagen (zum Beispiel Abrechnungen der Vormonate oder Bescheinigungen der jeweiligen Arbeitsstätte) vorgelegt werden.
- 1.4 Ist im arbeitsrechtlichen Verfahren über einen Anspruch der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers auf Fortzahlung seiner Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung für den Ersatz des Verdienstaufschlags bindend.

2. Ersatz des Verdienstauffalls von beruflich Selbständigen und freiberuflich Tätigen

2.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen der Hessischen Landesfeuerwehrschule, die beruflich selbständig oder freiberuflich tätig sind, erhalten bei Nachweis der Selbständigkeit (Gewerbeanmeldung, steuerliche Anmeldung) im Regelfall ohne Einkommensnachweis einen pauschalen Ersatz des Verdienstauffalls in Höhe von 50 Euro je Tag.

2.2 Können die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer an den Lehrgängen durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder eine Bescheinigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters über das Vorjahreseinkommen nachweisen, dass der Verdienstauffall den Pauschalbetrag übersteigt, so erhalten sie als Tagessatz einen Betrag in Höhe des zweihundertdreißigsten Teils der vom Verdienstauffall betroffenen Jahreseinkünfte aus selbständiger Tätigkeit, höchstens jedoch € 650.- pro Tag. Kann ein Nachweis nur für einen Teil des Vorjahres erbracht werden, so ist von den mutmaßlichen Einkünften des Vorjahres auszugehen. Wenn das aktuelle Einkommen mindestens 20 vom Hundert über dem Einkommen des Vorjahres liegt, wird der Erstattung auf Antrag das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt.

Landwirtinnen oder Landwirte, die nicht über einen Steuerbescheid oder eine Bescheinigung ihrer Steuerberaterin oder ihres Steuerberaters verfügen, erhalten eine Erstattung des Lohnaufwandes nach den in der hessischen Landwirtschaft jeweils gültigen Tariflöhnen (Landarbeiter-Lohntarifvertrag). Die Erstattung erfolgt aufgrund einer Bescheinigung des jeweils zuständigen Fachdienstes Landwirtschaft über Betriebsführung, Ausbildung und Betriebsgröße.

2.3 Wird die oder der beruflich Selbständige oder freiberuflich Tätige während der Teilnahme an einem Lehrgang an der Hessischen Landesfeuerwehrschule durch eine Ersatzkraft vertreten, so werden nach Vorlage der Rechnung der Vertreterin oder des Vertreters an Stelle der Verdienstauffallentschädigung die angemessenen Aufwendungen für die Vertretung erstattet.

3. Entschädigung für Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen der Hessischen Landesfeuerwehrschule erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15 Euro

pro Tag. Als Nichterwerbstätige zählen insbesondere Erwerbslose, Hausfrauen/Hausmänner, Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Rentnerinnen/Rentner und Teilnehmerinnen/ Teilnehmer im Erziehungsurlaub mit Bezug von Elterngeld.

4. Erstattung von Reisekosten

Die Erstattung von Reisekosten erfolgt entsprechend der Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009, GVBl. I, S. 397, in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen der Hessischen Landesfeuerweherschule ein pauschaler Verpflegungsmehraufwand in Höhe von 4 Euro je Lehrgangstag gewährt wird.

5. Kosten für Kinderbetreuung

Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer an der Hessischen Landesfeuerweherschule erhalten auf Grundlage von § 12 Abs. 4 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) die in der Zeit der Teilnahme an Lehrveranstaltungen unvermeidlich anfallenden Kosten für die Betreuung ihrer Kinder unter 15 Jahren oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen erstattet. Die Erstattung erfolgt für die Zeit, in der die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Kinder oder die pflegebedürftigen Angehörigen betreuen würde und keine andere, im Haushalt lebende, Person diese Betreuung übernehmen kann.

Die Kosten sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat bei der Hessischen Landesfeuerweherschule schriftlich zu beantragen.

6. Antragstellung und Antragsberechtigung

Über die geltend zu machenden Ansprüche wird auf Antrag entschieden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten bzw. in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Begründung von zwölf Monaten nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme an die Hessische Landesfeuerweherschule zu richten. Anträge sind mit der Originalunterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers und gegebenenfalls mit dem Stempel der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers vorzulegen.

Berechtigt zur Antragstellung sind nur Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und Helferinne oder Helfer im Katastrophenschutz, die in Ausübung einer ehrenamtlichen Funktion an den Lehrgängen der Hessischen Landesfeuerweherschule teilnehmen oder gegebenenfalls für die Ansprüche nach Nr. 1 deren private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Az.: V-65b02.07-01-14/004

Wiesbaden, den 10. September 2018

gez.

(Milberg)